

23. Findet das preussische Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.S. S. 140) auf die an den Schlesiſchen Freitugelderfonds (Verordn. v. 9. März 1830, G.S. S. 48) abzuführenden Ausbentebeträge Anwendung?

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1908 i. S. Schlef. Freitugelderfonds (Bekl.) w. Aktiengesellsch. Donnerzmarſchhütte, Oberſchlef. Eisen- u. Kohlenwerke (Kl.). Rep. V. 630/07.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baſelſt.

Die Klägerin iſt Eigentümerin mehrerer Kohlenbergwerke in Oberſchleſien, auf denen für den Beklagten, den Schleiſiſchen Freitugelderfonds, eine Freitugberechtigung in Höhe von 2/128 der Ausbente laſtet. Infolge der im Jahre 1903 gemachten Entdeckung, daß während der Jahre 1882—1902 der dem Beklagten zukommende Ausbenteanteil irrigerweiſe in Höhe von inſgeſamt 126 489,49 *M* nicht zum Anſaß gekommen war, ordnete das den Beklagten vertretende Oberbergamt die nachträgliche Abführung dieſer Summe von ſeiten der Klägerin an den Beklagten an. Die Klägerin leiſtete die verlangte Zahlung unter Vorbehalt und klagte demnächſt auf Rückgewähr des Gezahlten, indem ſie geltend machte, die Nachforderung ſei, da es ſich bei dem fraglichen Ausbenteanteil des Beklagten um eine öffentliche Abgabe handele, nach §§ 5, 14 des Geſetzes vom 18. Juni 1840 verjährt. Der erſte Richter wies die Klage ab; der zweite Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Auf Reviſion des Beklagten wurde das erſte Urteil wiederhergeſtellt, aus folgenden

Gründen:

„Im Gegenſatz zum erſten Richter hält der Berufungsrichter die §§ 5, 14 des Verjährungsgeſetzes vom 18. Juni 1840 auf den vor-

liegenden Fall für anwendbar, indem er ausführte: nach dem Wortlaut des § 14 und nach der Entstehungsgeschichte des erwähnten Gesetzes habe durch die fragliche Bestimmung grundsätzlich jede öffentliche Abgabe, die dem § 14 entspreche, getroffen werden sollen. Nach diesem Prinzip sei das Gesetz vom 18. Juni 1840 überall anzuwenden, wo nicht zwingende Gründe gegen die Anwendung sprächen. Ein solcher Ausnahmefall liege bei der Freitugelberabgabe nicht vor. Sie besitze steuerartigen Charakter, und zwar weise sie die Merkmale einer das Bergwerk, also Grundeigentum, belastenden direkten Steuer auf. Wenngleich sie nicht nach Jahressätzen erhoben werde, so gelange sie doch periodisch in regelmäßigen Fristen und nach einem bestimmten, ein für allemal feststehenden Maßstabe an dem Ertrage zur Hebung. Diese Auffassung der Freitugelberabgabe als einer Grundsteuer sei auch in § 3 des die Verwaltung des Schlesienschen Freitugelberfonds regelnden ministeriellen Regulativs vom 24. März 1868 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 134) insofern zur Geltung gelangt, als danach in Nachbildung steuerrechtlicher Bestimmungen, insbesondere nach Analogie des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Besteuerung der Bergwerke, ein „Abonnement“ für die Entrichtung der Freitugelber auf die Dauer von einem Jahre bis zu drei Jahren bewilligt werden könne. Den erwähnten ausschlaggebenden Gesichtspunkten gegenüber sei es bedeutungslos, daß bei Anwendung der kurzen Nachforderungsfrist des § 5 des Gesetzes von 1840 das unstreitig den Freitugelberechtigten zustehende Recht auf Rechnungslegung verkümmert werde. Denn der Rechnungslegungsanspruch erscheine überhaupt nur als ein Nebenanspruch, durch den die zeitliche Dauer des Hauptanspruchs nicht berührt werde, dessen Bestand vielmehr umgekehrt von dem Bestande des Hauptanspruchs abhängen. Dergleichen sei der von dem Beklagten erhobene Einwand, daß angesichts der Möglichkeit, den Schluß der Ausbeute auf Jahre hinauszuschieben, der Freitugelberechtigte durch eine solche Maßregel leicht um sein ganzes Recht gebracht werden könne, deshalb nicht zutreffend, weil die Nachforderungsfrist des § 5 des Verjährungsgesetzes sich nach dem Jahre bestimme, in dem die Ausbeute geschlossen werde. Endlich sei auch verfehlt die Annahme des Beklagten, daß in der Feststellung des Betrages der während der Jahre 1882—1902 zu wenig abgeführten Freitugelber eine nachträgliche Steuerveranlagung liege,

gegen die die Klägerin zur Vermeidung des Verlustes ihres Rückforderungsrechts binnen drei Monaten die in § 1 des Verjährungsgesetzes vorgesehene Reklamation hätte anbringen müssen. Denn die Versäumung der Reklamationsfrist habe nur für das Verwaltungsverfahren Bedeutung; den zivilrechtlichen Konditionsanspruch lasse sie unberührt.

Wenn die Revision zunächst die letztere Annahme als rechtsirrig bezeichnet, so hat sie darin zwar unzweifelhaft Recht. Dieser Umstand kann ihr jedoch nicht zum Erfolge verhelfen, da, wie der Berufungsrichter an anderer Stelle zutreffend ausführt, die erwähnte Defektenfeststellung überhaupt keine die Reklamationsfrist in Lauf setzende Nachtragsveranlagung, sondern eine einfache Nachforderung im Sinne des § 5 des Gesetzes ist. Unbegründet ist auch der Angriff der Revision, der sich dagegen richtet, daß der Berufungsrichter den § 14 des Gesetzes zur Anwendung gebracht und nicht vielmehr die Freituzgelder als eine unter § 1 fallende staatliche (landesherrliche) Abgabe behandelt habe. In die letztere Kategorie gehören nur solche Abgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse des Staates dienen sollen und aus diesem Gesichtspunkt erhoben werden. Das trifft bei den in Rede stehenden Freituzgeldern nicht zu. Sie werden von einer staatlichen Behörde eingezogen, aber nicht für Staatszwecke verwendet, sondern in der in der Königl. Verordnung vom 9. März 1830 näher bestimmten Weise an Schulen und kirchliche Institute verteilt. Der Staat fungiert danach bei der Verwendung der Freituzgelder gewissermaßen nur als Treuhänder; eigene Rechte übt er in bezug auf sie nicht aus. In der Sache selbst ist es übrigens belanglos, ob eine öffentliche Abgabe, deren Verjährung nach dem Gesetz vom 18. Juni 1840 in Frage steht, als eine unmittelbar landesherrliche, oder als eine für anderweite öffentliche Zwecke aufzubringende anzusehen ist. Denn, wie die aus den bezüglichen Akten des preussischen Staatsministeriums, die bei der mündlichen Verhandlung vorgelegen haben, ersichtliche Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, hat der auf Anregung des Justizministers v. Kamph in den Entwurf eingefügte § 14 lediglich die ursprünglich nur für staatliche Steuern aufgestellten Verjährungsgrundsätze auch auf andere öffentliche Abgaben ausdehnen wollen, die dieselbe steuerliche Natur haben, aber nicht dem Staate

zufliessen. Man ging davon aus, daß bei gleicher qualitativer Beschaffenheit einer öffentlichen Abgabe die bloße Verschiedenheit der Person des Hebungsberechtigten eine unterschiedliche Behandlung in der Verjährungsfrage nicht rechtfertige. Keinenfalls bestand die Absicht, nicht-staatliche Abgaben auch dann, wenn ihnen der steuerliche Charakter fehlte, dem Gesetze zu unterwerfen.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt hiernach davon ab, ob die in Rede stehenden Freiturgelder die Natur der in den §§ 1, 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 erwähnten „Grundsteuer“ haben. Das war, entgegen der Annahme des Berufungsrichters, zu verneinen. Mögen auch die von diesem hervorgehobenen Merkmale — Erhebung in bestimmten, regelmäßigen Fristen und nach einem bestimmten, festen Maßstabe — gegeben sein, so fehlt es doch an dem weiteren, für den Begriff der Grundsteuer nicht minder wesentlichen Merkmal, daß die Höhe der Steuer vor oder beim Beginn des Kalender- oder Etatsjahres, für das sie zu entrichten ist, festgestellt und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht sein muß. Dieses Begriffserfordernis tritt in § 1 des Gesetzes insofern besonders klar hervor, als hier auch von solchen Steuern die Rede ist, zu denen, abweichend vom Regelfall, keine vorgängige Veranlagung stattfindet. Gleichwohl muß, wie Abs. 1 daselbst vorschreibt, auch gegen sie eine etwaige Reklamation binnen der ersten drei Monate jedes Jahres angebracht werden. Es handelt sich hier also um Steuern, bei denen sich die Veranlagung deshalb erübrigt, weil ihr Betrag von vornherein feststeht und dem Steuerpflichtigen bekannt ist. Das trifft hinsichtlich der Freiturgelder nicht zu. Sie sind ihrem Ursprung und Inhalt nach Gewinnbeteiligung an der durch den Bergbau erzielten Ausbeute, können daher begriffsmäßig nicht für das laufende Jahr zur Hebung gestellt, sondern nur für verflossene Jahre berechnet und eingezogen werden. An die Stelle der Vorausveranlagung tritt hier die in der Vergangenheit sich bewegende, mit dem Wesen der Steuer durchaus unverträgliche Rechnungslegung.

Nun würde freilich diese Gegenätzlichkeit noch nicht dazu führen, die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 18. Juni 1840 zu verneinen, wenn es richtig wäre, was der Berufungsrichter weiterhin zugunsten seiner Rechtsauffassung geltend macht, daß nämlich die Tendenz des bezeichneten Gesetzes dahin gehe, eine erschöpfende Regelung der Verjährung

aller öffentlichen Abgaben zu geben. Letzteres ist indessen nicht richtig. Ein Anhalt für eine solche Annahme könnte höchstens in der allgemeinen Überschrift des Gesetzes, sowie in dem Vorkommen desselben allgemeinen Ausdrucks in § 14 gefunden werden. Daß letzterer Umstand nicht für eine generalisierende Gesetzesauslegung verwertet werden darf, ergibt sich aus der oben erwähnten Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen. Die Überschrift des Gesetzes aber ist lediglich dem § 14 angepaßt worden. Sie lautete in dem ursprünglichen, diesen Paragraphen noch nicht enthaltenden Entwurf: „Gesetzesentwurf wegen Verjährung der Steuern und der Ansprüche wegen Steuerüberhebungen.“ Dementsprechend hat denn auch bereits das Preussische Oberverwaltungsgericht für den Bereich seiner Rechtsprechung wiederholt entschieden, daß öffentliche Abgaben, denen die begrifflichen Merkmale der Steuerabgabe fehlen, nicht unter das Verjährungsgesetz vom 18. Juni 1840 fallen; so insbesondere nicht die auf Grund des Straßenfluchliniengesetzes vom 2. Juli 1875 zu entrichtenden Straßenanliegerbeiträge, und die bestimmten gewerblichen Unternehmern in bezug auf die Wegeunterhaltung obliegenden Vorausleistungen.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 19 S. 238 Anm., Bd. 23 S. 50 und S. 110, Bd. 37 S. 52.

Auch das vom Berufungsrichter für seine Auffassung angezogene reichsgerichtliche Urteil vom 16. Juni 1902, Entsch. in Zivilf. Bd. 52 S. 29, steht keineswegs auf einem abweichenden Standpunkte. Wenn darin das Gesetz von 1840 auf Knappschaftsklassenbeiträge für anwendbar erklärt wird, so rechtfertigt sich dies durch die besondere Natur der erwähnten Beiträge, die gleich den eigentlichen Steuern in ihrer Höhe im voraus bestimmt oder bestimmbar und dem Entrichtungspflichtigen bekannt sind. Hieraus folgt, daß die in Rede stehenden Freitugelber schon deshalb, weil sie keinen steuerartigen Charakter haben, nicht der Verjährung nach dem Gesetz von 1840 unterliegen. Es braucht deshalb nicht auf die andere Frage eingegangen zu werden, ob sie, was von beiden Vorinstanzen übereinstimmend angenommen wird, überhaupt die Natur einer öffentlichen Abgabe haben, oder, wie die Revision darzulegen versucht hat, unter den Begriff der gemeinen Lasten zu bringen sind.“ . . .